

BMSGPK-Gesundheit - VI/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Medizinprodukte, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

«Anrede»
«Titel» «Vorname» «Nachname»
«Nachgestellter_Titel»
ZH «zH»
«Straße» «ON»
«Postleitzahl» «Ort»
«Land»

Dr. Sylvia Füzsl
Sachbearbeiterin

sylvia.fueszl@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644885

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an post@sozialministerium.at zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.855.318

Erlass, Schigebiete

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund von Berichten über einzelne überfüllte Schigebiete wird aus gegebenem Anlass Folgendes mitgeteilt:

Überprüfung der COVID-19-Präventionskonzepte

Gemäß § 4 Abs. 4 der ab 26. Dezember 2020 geltenden 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung – 2. COVID-19-NotMV, BGBl. II Nr. 598/2020, hat der Betreiber von Seil- und Zahnradbahnen basierend auf einer Risikoanalyse ein dem Stand der Wissenschaft entsprechendes COVID-19-Präventionskonzept zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen.

Das COVID-19-Präventionskonzept hat insbesondere zu enthalten:

1. spezifische Hygienevorgaben,
2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
3. Risikoanalyse,
4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
5. Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken,
6. Regelungen zur Steuerung der Kundenströme und Regulierung der Anzahl der Kunden,
7. Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen,
8. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Der Betreiber hat die Einhaltung dieser Bestimmungen durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen.

Es hat eine verstärkte Überprüfung der COVID-19-Präventionskonzepte für Seil- und Zahnradbahnen dahingehend zu erfolgen, dass

- vom Betreiber jeder Seil- und Zahnradbahn die Vorlage des COVID-19-Präventionskonzeptes zu verlangen ist und
- die COVID-19-Präventionskonzepte stichprobenweise dahingehend zu überprüfen sind, ob die Konzepte dem Stand der Wissenschaft entsprechen und zur Minimierung des Infektionsrisikos geeignet sind.

Zusätzlich ist vor Ort die Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen der COVID-19-NotMV zu verstärken.

Darüber hinaus ist zu evaluieren, ob und welche weiteren Maßnahmen für erforderlich erachtet werden, um insgesamt einen geordneten, der epidemiologischen Situation entsprechenden Betrieb aller Wintersportstätten zu gewährleisten. Jedenfalls sind epidemiologisch bedenkliche Situationen, wie Menschenansammlungen, zu verhindern, dies beispielsweise durch Leitsysteme und zahlenmäßige Limitierungen.

Im Fall der wiederholten mangelhaften Umsetzung von ausreichenden Schutzmaßnahmen sind Betretungsverbote auszusprechen.

Es wird gebeten, diesen Erlass an die mit der Vollziehung der 2. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung betrauten Behörden im jeweiligen Vollzugsbereich weiterzuleiten, dessen Einhaltung zu überwachen und über die Ergebnisse dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bis zum 11. Jänner 2021 zu berichten an S7@gesundheitsministerium.gv.at.

Wien, 28. Dezember 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

DDr. Meinhild Hausreither